

STATUTEN DES VEREINS GEBEN FÜR LEBEN

I.

NAME UND SITZ DES VEREINS

Der Verein führt den Namen: „Geben für Leben“ – Leukämiehilfe Österreich.

Der Verein hat seinen Sitz in Hard, Älpeleweg 8. Seine Tätigkeiten erstrecken sich auf das gesamte Bundesgebiet Österreich.

II.

ZWECK DES VEREINS

Der Verein, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn ausgerichtet ist, bezweckt Hilfe für kranke Menschen, insbesondere Leukämiekranken.

III.

TÄTIGKEITEN ZUR ERREICHUNG DES VEREINSZWECKS

Der Vereinszweck soll durch folgende Tätigkeiten erreicht werden:

1. Ideelle und finanzielle Unterstützung im Allgemeinen:

- Durchführung und Unterstützung der Knochenmark- und Stammzellspendersuche
- Allgemeine Information der Bevölkerung (Bildungsauftrag) durch Vorträge, etc.
- Versammlungen
- Herausgabe von Publikationen

2. Die erforderlichen finanziellen Mittel werden aufgebracht durch:

- Spenden
- Mitgliedsbeiträge
- Erträge aus Veranstaltungen
- Erträge aus vereinseigenen Unternehmungen
- Fundraising im Allgemeinen
- Sammlungen
- Sponsoringleistungen
- Firmenkooperationen
- sonstige Zuwendungen

IV. ARTEN DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins sind:

- ordentliche Mitglieder, die sich an der Vereinsarbeit beteiligen,
- Förderer, die den Verein in hervorragender und außerordentlicher Weise unterstützen,
- Ehrenmitglieder, das sind Personen, die hiezu wegen ihrer besonderen Verdienste um den Verein ernannt werden.

V. ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT

Mitglieder des Vereins können physische und juristische Personen werden. Wenn eine juristische Person Mitglied wird, hat sie anlässlich ihrer Aufnahme, sowie später nach Bedarf, dem Vorstand jene Person bekannt zu geben, die berechtigt ist, für sie rechtsverbindliche Erklärungen abzugeben.

Über die Aufnahme von ordentlichen Mitgliedern und Förderern entscheidet der Vorstand endgültig. Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.

Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Generalversammlung.

Vor Konstituierung des Vereins erfolgt die Aufnahme von Mitgliedern durch die Proponenten. Diese Mitgliedschaft wird erst mit der Konstituierung des Vereins wirksam.

VI. BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt, durch Streichung und durch Ausschluss.

Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist dem Vorstand schriftlich und spätestens 3 Monate vor Ablauf des Vereinsjahres, welches mit dem Kalenderjahr zusammenfällt, anzuzeigen. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam.

Die Streichung eines Mitgliedes kann der Vorstand vornehmen, wenn dieses trotz zweimaliger Mahnung länger als 3 Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Zahlung der fällig gewordenen Mitgliedsbeiträge bleibt hiervon unberührt.

Der Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein kann vom Vorstand wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden. Gegen den Ausschluss ist jedoch die Berufung an die Generalversammlung zulässig. Bis zur Entscheidung der Generalversammlung ruhen die Mitgliedsrechte.

Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den für einen Ausschluss genannten Gründen von der Generalversammlung auf Antrag des Vorstandes beschlossen werden.

Ausgeschiedene Mitglieder haben weder auf die Rückerstattung von Mitgliedsbeiträgen noch auf das Vereinsvermögen Anspruch.

VII. RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins zu beanspruchen.

Das Stimmrecht in einer Generalversammlung sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen allen Mitgliedern zu.

Die Mitglieder haben das Recht, in jeder Generalversammlung vom Vorstand über die Tätigkeit des Vereins und über die finanzielle Gebarung informiert zu werden. Wenn es jedoch mindestens 1/10 der Mitglieder unter Angabe von Gründen verlangt, so ist der Vorstand verpflichtet, jedes dieser Mitglieder auch außerhalb der Generalversammlung, und zwar binnen 4 Wochen ab dem Einlangen des Verlangens entsprechend zu informieren.

Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, worunter das Ansehen und der Zweck des Vereins leiden könnten. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten. Sie sind zur pünktlichen Zahlung der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet. Die Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Entrichtung von Beiträgen befreit.

VIII. ORGANE DES VEREINS

Organe des Vereins sind:

- Die Generalversammlung
- Der Vorstand
- Die Rechnungsprüfer
- Das Schiedsgericht

IX. GENERALVERSAMMLUNG

1. Die ordentliche Generalversammlung findet alljährlich innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Kalenderjahres statt.
2. Eine außerordentliche Generalversammlung hat auf Beschluss des Vorstandes, auf schriftlich begründeten Antrag von mindestens einem Zehntel der Mitglieder oder auf Verlangen der Rechnungsprüfer stattzufinden. Sie ist vom Vorstand spätestens 7 Tage ab einem solchen Antrag oder eines solchen Verlangens einzuberufen.
3. Sowohl bei ordentlichen wie bei außerordentlichen Generalversammlungen ist eine Einberufungsfrist von mindestens 14 Tagen einzuhalten. Datum, Versammlungsort, Zeit des Beginns der Versammlung und die Tagesordnung sind gleichzeitig mit der Einladung bekanntzugeben. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Mitteilung an die Mitglieder.
4. Die Mitglieder haben das Recht, Anträge für die Generalversammlung zu stellen. Jedoch müssen diese spätestens 3 Tage vor Abhaltung derselben beim Vorstand schriftlich überreicht werden.
5. Gültige Beschlüsse können nur zur Tagesordnung gefasst werden; hiervon sind ausgenommen: Beschlüsse über die Wahl des Schriftführers oder des Vorsitzenden der Generalversammlung.
6. Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig. Wenn über eine Statutenänderung oder die Auflösung des Vereins zu beschließen ist, so ist die Zweidrittelmehrheit der abgegebenen Stimmen, bei Wahlen oder sonstigen Beschlüssen die einfache Stimmenmehrheit erforderlich. Auf Verlangen von mindestens einem Viertel der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Generalversammlung ist geheim mittels Stimmzettel abzustimmen.

7. Den Vorsitz in der Generalversammlung führt die Obfrau des Vorstandes, bei deren Verhinderung ihr/e StellvertreterIn. Sollten beide an der Teilnahme verhindert sein, wählt die Generalversammlung aus ihrer Mitte eine Vorsitzende.
8. Ergibt sich für einen Antrag Stimmgleichheit, so ist nach einer Pause von 10 Minuten die Abstimmung noch einmal vorzunehmen; bei nochmaliger Stimmgleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden der Generalversammlung.
9. Über Beschlüsse der Generalversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches von der/dem SchriftführerIn und der Vorsitzenden zu unterfertigen ist. Das Protokoll wird den Mitgliedern schriftlich binnen zwei Wochen zugestellt und gilt als genehmigt, wenn binnen vier Wochen nach Absendetermin kein Einspruch erhoben wird.
10. Am Beginn einer jeden Generalversammlung wird, auch wenn das Quorum von 1/3 nicht erreicht sein sollte, eine/r SchriftführerIn gewählt.

X.

AUFGABENKREIS DER GENERALVERSAMMLUNG

1. Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes und des Berichtes über den Rechnungsabschluss sowie Beschlussfassung darüber.
2. Wahl der Obfrau, ihrer/s Stellvertreter/s/in sowie der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsprüfer.
3. Beratung und Beschlussfassung über die vom Vorstand vorgelegten Anträge.
4. Ernennung von Ehrenmitgliedern sowie allfälliger Ausschluss von Ehrenmitgliedern.
5. Festsetzung der Mitgliedsbeiträge oder sonstiger Zahlungen.
6. Die Generalversammlung bestimmt, unter welchen Voraussetzungen Mitglieder als Förderer aufzunehmen sind.
7. Beschlussfassung über die freiwillige Auflösung des Vereins
8. Beschlussfassung über Einsprüche gegen das Protokoll der vorangehenden ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
9. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen.

XI. DER VORSTAND

Der Vorstand besteht aus der Obfrau, ihrem/ihrer StellvertreterIn, dem/der SchriftführerIn, dem/der KassierIn sowie höchstens 3 weiteren Vorstandsmitgliedern.

Werden juristische Personen in den Vorstand gewählt, so übt diese Funktion der von der juristischen Person entsandte Vertreter aus.

Die Funktionsdauer des Vorstandes beträgt längstens 3 Jahre. Ausgeschiedene Vorstandsmitglieder sind wiederwählbar.

Die Sitzungen des Vorstandes werden von der Obfrau einberufen. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder eingeladen und mindestens 3 erschienen sind. Die Obfrau ist die Vorsitzende der Vorstandssitzung, bei ihrer Verhinderung ihr/e StellvertreterIn. Sollten sowohl die Obfrau als auch ihr/e StellvertreterIn verhindert sein, erfolgt die Wahl der/des Vorsitzenden für die jeweilige Sitzung durch die erschienenen Mitglieder des Vorstandes.

Zur Gültigkeit von Beschlüssen des Vorstandes genügt die einfache Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden.

Die Obfrau kann Beschlüsse des Vorstandes auch im Umlaufweg einholen, wobei für die Gültigkeit eines Beschlusses die einfache Stimmenmehrheit aller Vorstandsmitglieder erforderlich ist.

Über die Beschlüsse des Vorstandes ist ein Protokoll zu führen, welches vom Schriftführer und vom Vorsitzenden der Vorstandssitzung zu unterzeichnen ist.

Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder ihrer Funktion entheben.

Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an die Obfrau des Vorstandes, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstandes an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt des gesamten Vorstandes wird erst mit der Wahl des neuen Vorstandes wirksam.

XII.

AUFGABENKREIS DES VORSTANDES

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.

In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- a) Erstellung des Jahresvoranschlags sowie Abfassung des Rechenschaftsberichtes und des Rechnungsabschlusses.
- b) Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und außerordentlichen Generalversammlung.
- c) Verwaltung des Vereinsvermögens.
- d) Aufnahme, Ausschluss und Streichung von Vereinsmitgliedern.
- e) Aufnahme und Kündigung von Angestellten des Vereins.

XIII.

BESONDERE OBLIEGENHEITEN EINZELNER VORSTANDSMITGLIEDER

1. Die Obfrau oder ihr/e StellvertreterIn vertritt den Verein nach außen. Der Vorstand kann aber einem Geschäftsführer die Besorgung der laufenden Geschäfte übertragen. Wichtige Schriftstücke, besonders den Verein verpflichtende Urkunden, sind von der Obfrau und dem/der SchriftführerIn, in finanziellen Angelegenheiten von der Obfrau und dem/der KassierIn gemeinsam zu unterschreiben.
2. Im Innenverhältnis gilt folgendes:
 - a) Die Obfrau führt den Vorsitz der Generalversammlung und in den Vorstandssitzungen. Bei Gefahr im Verzug ist sie berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstandes fallen, unter eigener Verantwortung selbständig Anordnungen zu treffen; diese bedürfen jedoch der nachträglichen Genehmigung durch das zuständige Vereinsorgan.
 - b) Der/die SchriftführerIn hat die Obfrau bei der Führung der Vereinsgeschäfte zu unterstützen. Ihm/ihr obliegt die Führung der Protokolle der Generalversammlung und des Vorstandes.
 - c) Der/die KassierIn ist für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

- d) Die Stellvertreter der Obfrau, des/der SchriftführerIn und des/der KassierIn dürfen nur tätig werden, wenn die Obfrau, der/die SchriftführerIn oder der/die KassierIn verhindert sind; die Wirksamkeit von Vertretungshandlungen wird dadurch aber nicht berührt.

XIV.

DIE RECHNUNGSPRÜFER

1. Die beiden Rechnungsprüfer werden von der Generalversammlung für die Funktionsdauer des Vorstandes gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich.
2. Den Rechnungsprüfern obliegen die laufende Geschäftskontrolle und die Überprüfung des Rechnungsabschlusses. Sie haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten.

XV.

DAS SCHIEDSGERICHT

1. In allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten entscheidet das Schiedsgericht.
2. Das Schiedsgericht setzt sich aus fünf ordentlichen Mitgliedern zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil innerhalb von zwei Wochen dem Vorstand zwei ordentliche Mitglieder als Schiedsrichter namhaft macht. Die so namhaft gemachten Schiedsrichter wählen mit Stimmenmehrheit ein fünftes ordentliches Mitglied zum Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Bei Stimmengleichheit entscheidet unter den Vorgeschlagenen das Los.
3. Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidungen bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Seine Entscheidungen sind vereinsintern gültig.

XVI.

AUFLÖSUNG DES VEREINS

1. Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Generalversammlung und nur mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
2. Diese Generalversammlung hat auch – sofern Vereinsvermögen vorhanden ist – über die Abwicklung zu beschließen. Insbesondere hat sie über die Verwendung des Vereinsvermögens nach erfolgter Abwicklung zu entscheiden. Bei freiwilliger oder behördlicher Auflösung des Vereines oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszweckes ist das verbleibende Vereinsvermögen ausschließlich für Zwecke im Sinne des § 4a Z 3 EStG 1988 zu verwenden.
3. Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach der Beschlussfassung der zuständigen Bezirkshauptmannschaft schriftlich anzuzeigen.

Hard, am 29.08.2016

